

## § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft (DSTG), Bezirksverband Westfalen–Lippe, ist der gewerkschaftliche Zusammenschluss des Personals
  - a) der Finanzverwaltung und der Unterhaltsvorschussbehörde im Bereich der Oberfinanzdirektion Nordrhein-Westfalen in den Grenzen der vor dem 01.07.2013 existierenden Oberfinanzdirektion Münster
  - b) des nichtrichterlichen Dienstes beim Finanzgericht Münster,
  - c) von ehemaligen Behörden, Landesbetrieben und Gesellschaften des öffentlichen oder privaten Rechts im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums der Finanzen in Westfalen-Lippe.
- (2) Das Personal von landeseigenen Betrieben und Gesellschaften des öffentlichen Rechts im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums der Finanzen kann ebenfalls durch den Bezirksverband organisiert werden.
- (3) Sitz und Gerichtsstand des Bezirksverbandes ist Dortmund.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Der Bezirksverband ist unmittelbares Mitglied der Deutschen Steuer-Gewerkschaft – Landesverband Nordrhein-Westfalen und der Deutschen Steuer-Gewerkschaft (DSTG).

## § 2 Zweck

- (1) Der Bezirksverband fördert und vertritt die sich aus dem Dienst oder Arbeitsverhältnis ergebenden beruflichen, rechtlichen, wirtschaftlichen und sozialen Angelegenheiten seiner Mitglieder. Sein Zweck ist insbesondere:
  - a) das öffentliche Dienstrecht in zeitgemäßer Anpassung der hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums zu fördern,
  - b) zur Wahrung der kollektiven Interessen der Regierungsbeschäftigten unter verbindlicher Anerkennung des geltenden Tarif- und Schlichtungsrechts sowie unter Anwendung der rechtlich zulässigen Mittel des Arbeitskampfes nach Maßgabe der Arbeitskampfordnung beim Abschluss von Tarifverträgen mitzuwirken.
- (2) Der Bezirksverband ist parteipolitisch und religiös unabhängig. Der Bezirksverband und seine Einzelmitglieder verpflichten sich, die freiheitliche demokratische Ordnung im Rahmen der Verfassung zu verteidigen.

## § 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann werden jeder im Oberfinanzbezirk im Sinne von § 1
  - a) beschäftigte Beamte und Regierungsbeschäftigte, der in § 1 Absatz 1 u. 2 genannten Dienststellen,
  - b) im Ruhestand befindliche Beamte der früheren Reichsfinanzverwaltung (Steuer),
  - c) im Ruhestand befindliche ehemalige Angehörige der Finanzverwaltung, der Finanzgerichte, der staatlichen Bauverwaltung, des staatlichen Rechnungsprüfungsamtes für Steuern und der Unterhaltsvorschussbehörde.
  - d) ehemalige Angehörige der Finanzverwaltung, der Finanzgerichte sowie der staatlichen Bauverwaltung auf Wunsch.
  - e) Ehegatten und Verpartnerte von verstorbenen Mitgliedern auf Wunsch,
  - f) Einzelpersonen, die aufgrund ihrer Persönlichkeit oder ihrer gesellschaftlichen Stellung oder ihrer politischen Bedeutung für die Deutsche Steuer-Gewerkschaft von besonders herausragendem Interesse sind.
- (2) Über die Aufnahme nach Abs. 1 a-e entscheidet der geschäftsführende Vorstand (§16) auf Vorschlag des zuständigen Ortsverbandes; über die Aufnahme nach Abs. 1 f entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Aufnahmeanträge können nur aus wichtigen Gründen abgelehnt werden. Gegen die Ablehnung ist innerhalb eines Monats nach Mitteilung die Berufung an den Hauptvorstand (§ 14) zulässig.

## § 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
  - a) Tod,
  - b) Austritt,
  - c) Verlust der Zugehörigkeit zu einer der in § 3 Abs. 1 aufgeführten Gruppen,
  - d) Ausschluss
  - e) Aufnahme in einen anderen Mitgliedsverband der DSTG.
- (2) Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderhalbjahres zulässig; er muss spätestens drei Monate zuvor bis zum 31. März bzw. 30. September dem Bezirksverband schriftlich angezeigt werden.
- (3) Ausgeschlossen werden kann, wer
  - a) sich der vorsätzlichen Gefährdung des Verbandszwecks schuldig macht,
  - b) trotz zweimaliger Aufforderung länger als sechs Monate mit der Zahlung der Beiträge im Rückstand bleibt,
  - c) sich eine unehrenhafte Handlung zuschulden kommen lässt.
- (4) Über den Ausschluss entscheidet der geschäftsführende Vorstand grundsätzlich nach Anhörung des Ortsverbandes und des Mitglieds. Gegen diesen Beschluss ist innerhalb eines Monats nach Mitteilung die Berufung an den Hauptvorstand (§ 14) zulässig. Die Entscheidung des Hauptvorstandes ist endgültig. Bis dahin ist das Mitglied nicht berechtigt, irgendwelche aus seiner Mitgliedschaft zur DSTG abgeleiteten Funktionen auszuüben.

## Rechte und Pflichten der Mitglieder

### § 5

Jedes Mitglied hat Anspruch auf Vertretung und Förderung seiner Angelegenheiten im Rahmen des Verbandszweckes (§ 2). Für die Gewährung von Rechtsschutz gelten die Rechtsschutzordnungen des DBB Beamtenbund und Tarifunion, sowie subsidiär die der DSTG in ihren jeweils gültigen Fassungen.

### § 6

Durch seinen Beitritt erkennt das Mitglied die Satzung als verbindlich an. Es verpflichtet sich zur tatkräftigen Förderung der Bestrebungen seiner Gewerkschaft sowie zur Zahlung der Beiträge und Umlagen.

### § 7 Beiträge

- (1) Jedes Mitglied hat einen Monatsbeitrag zu zahlen.
- (2) Die Einzelheiten regelt die Beitragsordnung, die vom Gewerkschaftstag verabschiedet wird und Bestandteil dieser Satzung ist.
- (3) In Fällen von außerordentlicher Bedeutung kann der Hauptvorstand (§ 14) die Erhebung einer Umlage mit Zweidrittelmehrheit beschließen. Die Gesamthöhe der Umlagen innerhalb eines Geschäftsjahres darf je Mitglied den doppelten Monatsbeitrag nicht übersteigen. Der Beschluss über die Erhebung der Umlagen bedarf der Genehmigung des Gewerkschaftstages.

### § 8 Verbandsvermögen

Dem einzelnen Mitglied oder seinen Rechtsnachfolgern steht weder während der Mitgliedschaft noch nach ihrem Erlöschen ein Anspruch auf Teilung des Verbandsvermögens oder auf Ausschüttung eines Teiles davon zu.

### § 9 Organe

Organe sind:

1. der Gewerkschaftstag,
2. der Hauptvorstand,
3. der geschäftsführende Vorstand.

## § 10 Gewerkschaftstag

- (1) Der Gewerkschaftstag findet alle fünf Jahre statt.
- (2) Die Bekanntgabe des Gewerkschaftstages an die Ortsverbände und Hauptvorstandsmitglieder hat unter Angabe von Ort und Zeit mindestens drei Monate vorher und erneut spätestens zwei Wochen vorher mit der Tagesordnung und den Anträgen zu geschehen.
- (3) Der Gewerkschaftstag besteht aus den Mitgliedern des Hauptvorstandes und den gewählten Vertretern der Ortsverbände.
- (4) Jedem Ortsverband steht für je angefangene 50 Mitglieder ein stimmberechtigter Vertreter zu. Die Mitglieder des Hauptvorstandes nach § 14 Abs. 1 c) sind auf die Zahl der stimmberechtigten Vertreter des Ortsverbandes anzurechnen. Maßgebend ist der Mitgliederbestand zum 01. Januar des Jahres, in dem der Gewerkschaftstag stattfindet. Die Mitglieder des Hauptvorstandes sind stimmberechtigt.
- (5) Die Kosten der Entsendung der stimmberechtigten Vertreter trägt der Bezirksverband.
- (6) Jedes ordentliche Mitglied ist berechtigt, als Gast am Gewerkschaftstag teilzunehmen.
- (7) Sollte ein gesetzliches oder ordnungsrechtliches Versammlungs- oder Verbot der Durchführung des Gewerkschaftstages nach § 10 bis zum Ende des 5. Kalenderjahres entgegenstehen, ist er nach Aufhebung des Verbotes binnen eines Jahres nachzuholen.

## § 11 Zuständigkeit des Gewerkschaftstages

- (1) Der Gewerkschaftstag ist das oberste Organ der DSTG in Westfalen – Lippe.
- (2) Der Gewerkschaftstag gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (3) Dem Gewerkschaftstag obliegt insbesondere:
  1. Festlegung der Gewerkschaftsarbeit,
  2. Entgegennahme des Tätigkeits- und Kassenberichts des geschäftsführenden Vorstands und des Berichts der Rechnungsprüfer,
  3. Entlastung des geschäftsführenden Vorstands,
  4. Wahl des geschäftsführenden Vorstandes und der Rechnungsprüfer,
  5. Verabschiedung der Beitragsordnung.
  6. Entscheidung über Anträge an den Gewerkschaftstag,
  7. Beschlussfassung über Satzung und Satzungsänderungen.
- (4) Über den Verlauf des Gewerkschaftstages ist eine Niederschrift zu führen und vom Versammlungsleiter und den Schriftführern zu unterzeichnen.

## § 12 Außerordentlicher Gewerkschaftstag

- (1) Ein außerordentlicher Gewerkschaftstag findet statt, wenn ihn
  1. der Hauptvorstand für notwendig hält oder
  2. mindestens der dritte Teil der Ortsverbände oder Ortsverbände, die mindestens ein Drittel der Mitglieder vertreten, unter Angabe der Gründe schriftlich beantragen.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand hat zum außerordentlichen Gewerkschaftstag innerhalb einer Woche einzuladen. Die Frist beginnt im Falle des Absatzes 1 Ziffer 1 mit dem Tage, der auf die Beschlussfassung des Hauptvorstandes folgt, im Falle des Absatzes 1 Ziffer 2 mit Eingang desjenigen Antrages in der Geschäftsstelle, mit dem die notwendige Anzahl der Antragsberechtigten erreicht wird.

## § 13 Anträge zum Gewerkschaftstag

- (1) Anträge zum Gewerkschaftstag können die Ortsverbände, die Bezirksjugendleitung, die Bezirksfrauenvertretung, die Bezirksseniorenvertretung, der Hauptvorstand und der geschäftsführende Vorstand stellen.
- (2) Anträge sind spätestens acht Wochen vor dem Gewerkschaftstag schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand einzureichen und grundsätzlich zu begründen.
- (3) Anträge auf Satzungsänderungen gelten nur dann als dringlich, wenn der Gewerkschaftstag ihre Dringlichkeit mit Dreiviertelmehrheit beschließt.
- (4) Anträge auf Auflösung des Bezirksverbandes gelten niemals als dringlich.

## § 14 Hauptvorstand

- (1) Der Hauptvorstand besteht aus
  - a) dem geschäftsführenden Vorstand (§16),
  - b) den Gruppensprechern,
  - c) den Ortsverbandsvorsitzenden, - im Falle der Verhinderung - deren Stellvertreter,
  - d) dem Vertreter der Bezirksjugendleitung,
  - e) der Vertreterin der Bezirksfrauenvertretung,
  - f) dem Vertreter der Bezirkssenorenvertretung
  - g) den Mitgliedern des Landestarifausschusses,
  - h) den ordentlichen Mitgliedern der Stufenvertretungen, soweit sie Mitglieder des Bezirksverbands sind,
- (2) Der Hauptvorstand ist mindestens zweimal jährlich einzuberufen.
- (3) An den Sitzungen des Hauptvorstandes können die Ehrenmitglieder und die Rechnungsprüfer ohne Stimmrecht teilnehmen.
- (4) Sollte ein Hinderungsgrund für die Durchführung der Hauptvorstandssitzung im Sinne von § 10 (7) vorliegen, ist die Hauptvorstandssitzung mit den stimmberechtigten Mitgliedern auf elektronischem Wege durchzuführen.

## § 15 Aufgaben des Hauptvorstandes

- (1) Der Hauptvorstand hat folgende Aufgaben
  1. Überwachung und Durchführung der Beschlüsse des Gewerkschaftstages,
  2. Genehmigung des Haushaltsvoranschlages,
  3. Erledigung aller übrigen wichtigen Gewerkschaftsangelegenheiten,
  4. Entscheidung über die Berufungen gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 4,
  5. Entscheidung über die Beitragsänderungen gemäß §§ 2, 4, 5 und 6 Abs. b der Beitragsordnung,
  6. Nachwahl von ausgeschiedenen Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes und ihre Bestellung bis zum nächsten Gewerkschaftstag.
  7. Entscheidung über die Aufwandsentschädigung der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes
  8. Im Fall des § 10 (7) gehen die Zuständigkeiten des Gewerkschaftstages nach § 11 (3) 2 bis 5 auf den Hauptvorstand über.
- (2) Der Hauptvorstand kann den geschäftsführenden Vorstand mit der Durchführung einzelner ihm nach Absatz 1 Ziffer 1 und Ziffer 3 obliegenden Aufgaben beauftragen.
- (3) Über die Sitzungen des Hauptvorstandes sind Protokolle anzufertigen. Sie sind von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

## § 16 Geschäftsführender Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, vier stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, sowie drei weiteren Mitgliedern. Der Bezirksjugendleiter, Mitglieder der Bundesleitung, der Vorsitzende des Landesverbandes NRW und die Vorsitzenden der Stufenvertretungen (Haupt- und Bezirkspersonalrat) sind, soweit sie Mitglieder des Bezirksverbandes sind, kooptierte stimmberechtigte Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes.  
Für den Fall der Wahl von kooptierten Mitgliedern in den geschäftsführenden Vorstand erhöht sich die Zahl der weiteren Mitglieder um ein Mitglied.
- (2) Der Vorsitzende ist Vorstand im Sinne des BGB. Bei seiner Verhinderung ist einer der stellvertretenden Vorsitzenden sein Vertreter. Die Vorsitzenden haben mit dieser Maßgabe die Stellung eines gesetzlichen Vertreters im Sinne des BGB; ihre persönliche Haftung im Sinne des § 54 BGB ist ausgeschlossen.
- (3) Der geschäftsführende Vorstand erledigt die laufenden Angelegenheiten des Bezirksverbandes. Er tritt nach Bedarf zusammen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.
- (4) Über wichtige Aufgaben hat der Hauptvorstand zu entscheiden.
- (5) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes erhalten eine Aufwandsentschädigung.

## § 17 Rechnungsprüfung

Die vom Gewerkschaftstag gewählten Rechnungsprüfer haben mindestens zweimal im Jahr Kassenprüfung abzuhalten. Ihnen obliegen außerdem die Prüfung der Jahresrechnung und die Prüfung der gesamten Wirtschaftsführung des Vorstandes.

## § 18 Wahlen und Beschlüsse

- (1) Für Wahlen und Beschlüsse gelten die demokratischen Grundsätze.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand wird in geheimer Wahl gewählt.  
Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der stimmberechtigten Vertreter erhält. Der Vorsitzende, die stellvertretenden Vorsitzenden, der Schatzmeister und das Mitglied, das aufgrund des Vorschlags der Bezirksfrauenvertretung zur Wahl steht, werden in Einzelabstimmung gewählt. Sollte ein Kandidat die erforderliche Mehrheit nicht erreichen, ist die Kandidatur anderer Bewerber zuzulassen und ein neuer Wahlgang durchzuführen.
- (3) Die weiteren Mitglieder werden in einem Wahlgang gewählt.  
Für den Fall, dass im ersten Wahlgang ein Bewerber die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder nicht auf sich vereinigen kann, erfolgt ein zweiter Wahlgang.  
Danach ist gewählt, wer die erst- und zweitmeisten Stimmen auf sich vereinigt. Jeder stimmberechtigte Vertreter darf einem Kandidaten jeweils nur eine Stimme zuteilen. Eine Stimmbündelung ist unzulässig.
- (4) Das Vorschlagsrecht für die Besetzung einer Stelle eines weiteren Mitglieds des Vorstandes steht der Bezirksfrauenvertretung zu. Sollte die Kandidatin nicht mit der erforderlichen Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder gewählt werden, hat der Gewerkschaftstag das Recht, einen eigenen Kandidaten aus den anwesenden stimmberechtigten Delegierten vorzuschlagen.
- (5) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der vertretenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (6) Die Satzung kann vom Gewerkschaftstag nur mit Zweidrittelmehrheit geändert werden.
- (7) Die Organe sind nur beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten vertreten ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine neue Sitzung mit derselben Tagesordnung innerhalb eines Monats einzuberufen. Diese Versammlung ist stets beschlussfähig.
- (8) Sämtliche Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem Vorsitzenden und den Schriftführern zu unterzeichnen.

## § 19 Ortsverbände

- (1) Der Bezirksverband gliedert sich in Ortsverbände. Sie erfassen die Mitglieder in einem Finanzamt, in der Oberfinanzdirektion NRW - Standort Münster, im Finanzgericht Münster, in der Hochschule für Finanzen (HSF) und in anderen Dienststellen und Gesellschaften im Zuständigkeitsbereich.
- (2) Die Ortsverbände
  1. sind mit einer Kostenpauschale auszustatten,
  2. sind berechtigt, ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes zu Mitgliederversammlungen und im Bedarfsfall zu Vorstandssitzungen nach vorheriger Terminabsprache einzuladen,
  3. sind berechtigt, sich mit Anliegen, Beschwerden und Problemen an den geschäftsführenden Vorstand zu wenden und haben Anspruch auf sachgemäße und zeitnahe Behandlung,
  4. sind berechtigt, sich unter Anlehnung an die Verbandssatzung eine eigene Satzung zu geben,
  5. sind berechtigt, zur Erfüllung ihrer organisatorischen Aufgaben und zur Pflege der kollegialen Beziehungen eigenes Vermögen zu erwerben.

(3) Die Ortsverbände sind verpflichtet:

1. einen Vorstand zu bestellen, dem Beamte und Regierungsbeschäftigte angehören sollen,
2. die Satzungen, Richtlinien des Bezirksverbandes zu beachten und für ihre Durchführung zu sorgen,
3. die berechtigten Anliegen der Mitglieder und ihrer Hinterbliebenen zu vertreten,
4. Informationen von allgemeinem Interesse den Mitgliedern unverzüglich bekannt zu geben,
5. mindestens eine Jahreshauptversammlung abzuhalten,
6. Umlagen (§ 7 Abs. 2) an den Bezirksverband pünktlich abzuführen,
7. Veränderungen im Mitgliederbestand dem Bezirksverband bis zum 20. jeden Monats mitzuteilen,
8. dem Bezirksverband über örtliche Vorkommnisse, die für die Gewerkschaftsarbeit von Bedeutung sind, sofort zu berichten,
9. für eine effektive Jugendarbeit und die Wahl eines Ortsjugendsprechers zu sorgen,
10. für eine effektive Frauenarbeit und die Wahl einer Ortsfrauenvertreterin zu sorgen,
11. für eine effektive Betreuung der Ruhestandsbeamten und Rentner zu sorgen.

(4) Zur Koordinierung der gewerkschaftlichen Arbeit sind benachbarte Ortsverbände zu Gruppen zusammenzuschließen. Über die Zusammensetzung der Gruppen entscheidet der Hauptvorstand. Die Gruppen wählen rechtzeitig vor dem Gewerkschaftstag einen Gruppensprecher. Die Gruppen haben jedoch kein selbständiges Antragsrecht.

## § 20

- (1) Der geschäftsführende Vorstand hat das Recht, in jede Ortsverbandsversammlung, jede Gruppenbesprechung und in jede Sitzung der Bezirksjugendleitung, der Bezirksfrauenvertretung und der Bezirksseniorenvertretung ein Mitglied mit beratender Stimme zu entsenden.
- (2) Die Gruppensprecher sind vierteljährlich und bei besonderen Anlässen durch den geschäftsführenden Vorstand zu informieren.

## § 21 Auflösung

Die Auflösung des Bezirksverbandes kann nur von einem zu diesem Zweck einberufenen Gewerkschaftstag mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden und auch nur dann, wenn mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist. Fehlt diese Voraussetzung, so ist nach frühestens sechs, spätestens aber zehn Wochen ein neuer Gewerkschaftstag einzuberufen. Dieser kann die Auflösung mit Zweidrittelmehrheit ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschließen. Die auflösende Versammlung wählt der Liquidator und beschließt über die Verwendung des Verbandsvermögens. Eine Verteilung auf die Mitglieder ist ausgeschlossen.

## § 22

Soweit einzelne Bestimmungen der vorstehenden Satzung zu Bestimmungen der Satzungen des Landesverbandes oder der DSTG im Widerspruch stehen, gehen letztere mit Ausnahme des § 18 vor.

## § 23

Diese Satzung ist auf dem Gewerkschaftstag 2020 beschlossen worden. Sie tritt sofort in Kraft und ersetzt die Satzung vom 09. Juni 2015.